

Geschäftsordnung

Fachschaftsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie

Inhalt

§ 1 Vorstand und weitere Ämter	1
§ 2 Wahl	1
§ 3 Sitzungsleitung	1
§ 4 Ordnungsgemäße Ladung	1
§ 5 Vertretung	1
§ 6 Beschlussfähigkeit	2
§ 7 Abstimmungen	2
§ 8 Aufgaben der Vorstandmitglieder	3
§ 9 Aufgaben der Schriftführung	3
§ 10 Aufgaben der Finanzreferenz	3
§ 11 Aufgaben der Vertretung für das Studierendenparlament	3
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 13 Sitzungsdauer	4
§ 14 Anträge	4
§ 15 Wortmeldungen	4
§ 16 Gremienbescheinigung	5
§ 17 Konstituierende Sitzung	5
§ 18 Abwahl und Ausschluss von Mitgliedern des Fachschaftsrates	5
§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung	5
§ 20 Inkrafttreten	5

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Fachschaftsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie)

In der Fassung vom 06.01.2025

§ 1 Vorstand und weitere Ämter

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen Reihen den Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden, die sich gegenseitig vertreten, einer Schriftführung und deren Stellvertretung sowie einer Finanzreferenz. Von den Vorstandsvorsitzenden sollte nach Möglichkeit jeweils ein Mitglied aus den Abteilungen „Bauwesen“, „Geoinformation“ und „Technik und Gesundheit für Menschen (Gesundheitstechnologie)“ stammen. Der Vorstand ist an die Vorgaben des Plenums gebunden und dem Plenum gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Eine Person und eine Stellvertretung werden als Abgesandte in das Studierendenparlament gewählt. Diese Personen sind dem Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

§ 2 Wahl

- (1) Die Wahlen der:
 - a. Vorstandsvorsitzenden,
 - b. Schriftführung,
 - c. Stellvertretenden Schriftführung,
 - d. Finanzreferenz,
 - e. Abgesandte Person für das Studierendenparlament,
 - f. Abgesandte Stellvertretung für das Studierendenparlamenterfolgen in der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates.
- (2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Einer der Vorstandsvorsitzenden übernimmt die Sitzungsleitung und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Die Vorstandsvorsitzenden können die Leitung der Sitzung an ein anderes Mitglied delegieren.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung.
- (4) Es gilt § 4 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4 Ordnungsgemäße Ladung

Der Fachschaftsrat ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung einschließlich aller Unterlagen mit einer Frist von fünf Arbeitstagen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens drei volle Arbeitstage vor der Sitzung, den Mitgliedern in elektronischer Form zugegangen sind. Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats müssen sich bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ordentlich in elektronischer Form abmelden.

§ 5 Vertretung

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen. Dieser informiert die Vertretung, welche der Sitzungsleitung mitteilt, dass sie stimmberechtigt an der Sitzung teilnimmt. Eine Vertretung ist für die gesamte Dauer der Sitzung wahrzunehmen, es sei denn, die Sitzung wird an einem anderen Tag fortgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Fachschaftsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie)

In der Fassung vom 06.01.2025

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die persönliche Angelegenheiten betrifft. Liegt ein sonstiger Grund vor, der geeignet sein könnte, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, hat das betreffende Mitglied diese Umstände vor der Sitzung, spätestens aber vor der Beratung im Gremium dem FSR-Vorstand mitzuteilen. In beiden Fällen hat sich das betreffende Mitglied auf Anordnung des FSR-Vorstands der Mitwirkung zu enthalten und für die Dauer der Beratung und Abstimmung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, entscheidet über die Anordnung der Fachschaftsrat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, über deren Befangenheit abgestimmt wird, sind nicht stimmberechtigt. Das betroffene Mitglied soll angehört werden.
- (5) Ein über den Fernmeldeweg zugeschaltetes Mitglied ist stimmberechtigt. Es gibt seine Stimme während der Abstimmung auf einem elektronischen Weg ab.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: „Stimmen dafür“, „Stimmen dagegen“, „Enthaltungen“. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Abstimmung durchzuführen. Bleibt es bei Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung bei der Abgabe der Stimmen „dafür“ fest, dass offensichtlich die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums für die Annahme des Antrags ist, dann kann sie ohne Auszählung feststellen „mit Mehrheit angenommen“, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (4) In dem Gremium wird durch Zuruf gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Gremiums ist geheim abzustimmen.

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Fachschaftsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie)

In der Fassung vom 06.01.2025

§ 8 Aufgaben der Vorstandmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Fachschaftsrat in allen hochschulpolitischen Angelegenheiten und sind für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Rats verantwortlich.
- (2) Die Vorstandsvorsitzenden sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrats und koordiniert die Arbeit zwischen dem Fachschaftsrat, weiteren Hochschulangehörigen und außenstehenden Akteuren.

§ 9 Aufgaben der Schriftführung

- (1) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es hat mindestens zu enthalten:
 - a) Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste,
 - c) die Namen der Antragstellenden und den Wortlaut ihrer Anträge,
 - d) Abstimmungsergebnisse,
 - e) die Beratungsergebnisse,
 - f) Komm- und Gehzeiten von den gewählten Mitgliedern und antragstellenden Personen während der Sitzung.
- (2) Das Protokoll der letzten Sitzung ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über das Protokoll ist in der nächsten beschlussfähigen Sitzung abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Finanzreferenz

- (1) Die Finanzreferenz verwaltet die Finanzen des Fachschaftsrats und erstellt den Haushaltsplan.
- (2) Die Finanzreferenz ist dem Fachschaftsrat und dem übrigen Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Aufgaben der Vertretung für das Studierendenparlament

- (1) Die Vertretung des Fachschaftsrats vertritt die Interessen des Fachschaftsrats im Studierendenparlament und sorgt für eine enge Abstimmung zwischen beiden Gremien.
- (2) Die Vertretung nimmt an allen Sitzungen des Studierendenparlaments teil, bringt die Anliegen und Beschlüsse des Fachschaftsrats ein und beteiligt sich aktiv an den Diskussionen und Abstimmungen.
- (3) Die Vertretung informiert den Fachschaftsrat regelmäßig über die im Studierendenparlament behandelten Themen und die dort gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Vertretung steht in der Verantwortung, den Fachschaftsrat über wichtige hochschulpolitische Entwicklungen zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zur Vertretung der Interessen der Fachschaft im Studierendenparlament zu koordinieren.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Fachschaftsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie)

In der Fassung vom 06.01.2025

§ 13 Sitzungsdauer

Die Sitzungsdauer ist auf drei Stunden beschränkt. Ist die Sitzungsdauer überschritten, kann das Plenum mit der Mehrheit seiner Stimmen die weitere Beratung beschließen, ansonsten können die Vorstandsvorsitzenden innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung zu den nicht erledigten Tagesordnungspunkten einberufen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge sind zu einem vorher vom Vorstand festgelegten Stichtag elektronisch oder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden erst in der darauffolgenden Sitzung behandelt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Geschäftsordnung, die auch während der Sitzung möglich sind:
 - a. Ausschluss oder Wiedenzulassung der Hochschulöffentlichkeit,
 - b. Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - c. Verweisung eines Tagesordnungspunkts oder eines Antrags an ein anderes, zu benennendes Gremium,
 - d. Schluss der Redeliste,
 - e. Schluss der Debatte,
 - f. Unterbrechung eines Tagesordnungspunkts unter Fortführung der weiteren Tagesordnung,
 - g. Unterbrechung der Sitzung für 10 Minuten zur Diskussion in Kleingruppen,
 - h. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - i. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
 - j. Vertagung der Sitzung,
 - k. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - l. Verifizierung eines über den Fernmeldeweg zugeschalteten Mitglieds,
 - m. Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, ausgenommen Buchstabe k), lässt die Sitzungsleitung je eine Wortmeldung „dafür“ und „dagegen“ zu und lässt über den Antrag abstimmen.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Wer zur Geschäftsordnung redet, darf nicht zur Sache sprechen.

§ 15 Wortmeldungen

- (1) Die Redezeit für Wortmeldungen ist auf drei Minuten beschränkt. Auf Antrag kann die Redezeit verlängert werden.
- (2) Redebeiträge, die nicht zur Sache beitragen, werden zur Ordnung gerufen. Sollte nach zweimaliger Mahnung nicht reagiert werden, wird das Rederecht für diesen Tagesordnungspunkt entzogen. Nach mehrmaliger Ermahnung oder wenn bei einem Redebeitrag andere Mitglieder oder Gäste beleidigt werden, kann das Rederecht für die ganze Sitzung entzogen und die Person des Raumes verwiesen werden.

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Fachschaftsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie)

In der Fassung vom 06.01.2025

§ 16 Gremienbescheinigung

Die Vorstandsvorsitzenden des Fachschaftsrats stellen auf Antrag eines Mitglieds eine Gremienbescheinigung aus, mit der die regelmäßige Mitarbeit des Mitglieds in diesem Gremium (mindestens Teilnahme an der Hälfte der Sitzungen der Amtsperiode) bestätigt wird.

§ 17 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats findet innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (2) Die Tagesordnung umfasst mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte:
 - a. Eröffnung durch einen Vorstandsvorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode,
 - b. Feststellen der Beschlussfähigkeit nach § 6,
 - c. Wahl des neuen Vorstandes und der neuen weiteren Ämter nach § 2.

§ 18 Abwahl und Ausschluss von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Die in § 2 (1) a – f genannten Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates schriftlich eingereicht werden. Die Abwahl erfolgt in einer ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrates. Vor der Abstimmung muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Fachschaftsrat gilt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth § 4 (8).

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen an der Geschäftsordnung können nur in einer ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrates beschlossen werden.
- (2) Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die vorgeschlagenen Änderungen müssen den Mitgliedern des Fachschaftsrates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden.
- (4) Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Studierendenparlament am Tag nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.